Leitentscheide (BGE)
Praxisrelevante Entscheiden
Anonymisierungsregeln
Zitierregeln
Abonnements/Bestellungen
Stürungen
Allgemeine Geschäftsbedingungen
Elektronische Bescheide
Schriftformerfordernis und Handsatz Bemerkungen
Rechtsmittelbelehrungen / Bestätigungen

Zurück zur Entscheidliste Drucken Gotiaware Schrift

Navigation
Neue Suche
Zurück zum Suchresultat
Rang 1 2 3 4 5 Vorwärts
ähnliche Leitentscheide suchen
ähnliche Urteile ab 2000 suchen

Bundesgericht
Tribunal fédéral
Tribunale federale
Tribunal federal

{ 5A_930/2023
Urteil vom 7. Juni 2024
II. zivilrechtliche Abteilung
Besetzung
Bundesrichter Hermann, Präsident,
Bundesrichter von Werdt, Hartmann,
Gerichtsschreiber Lang.
Verfahrensbeteiligte
A.,
Beschwerdeführer,
gegen
Obergericht des Kantons Aargau, Zivilgericht, 5. Kammer, Obere Vorstadt 38, 5000 Aarau,
Beschwerdegegner.
Gegenstand
Ehescheidung; die unentgeltliche Rechtspflege,
Beschwerde gegen die Verfügung des Obergerichts des Kantons Aargau, Zivilgericht, 5. Kammer, vom 6. November 2023 (ZSU.2022.234).

Sachverhalt:

A.

A. erwarb Verfahren betreffend Abänderung eines Ehescheidungsbeschlusses vertrat A._____ die Ehefrau und führte als unentgeltlicher Beistand in Berufungsverfahren.

B.

Für seine Tätigkeit machte A._____ einen Zeitaufwand von 36.75 Stunden und eine Entschädigung von Fr. 7'350.- (Fr. 200.- pro Stunde) sowie Fr. 147.- Auslagen (2% Pauschalentschädigung) Fr. 601.70) MwSt geltend. Mit Verfügung vom 4. November 2023 setzte das Obergericht des Kantons Aargau das Honorar auf Fr. 4'370.70 fest (Honorar Fr. 3'772.50, Auslagen Fr. 345.30, Mehrwertsteuer Fr. 312.40).

C.

Gegen diesen Entscheid gelangt A._____ (Beschwerdeführer) mit Beschwerde in Zivilsachen sowie subsidiärer Verfassungsbeschwerde vom 11. Dezember 2023 an das Bundesgericht. Dieses beantragt, der Verfügung vom 6. November 2023 aufzuheben und sein Honorar auf Fr. 9'115.30 festzusetzen. Es sei ihm die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren und ihm ein Anwalt zuzuweisen. Die Kosten für das Verfahren vor Bundesgericht seien den Gegenpartei aufzuerlegen und dem Beschwerdeführer sei eine Parteientschädigung auszurichten.
Es sei ihm die Gelegenheit zu geben, die Beschwerde zu ergänzen, dieser erwies Anhang zu stellen. Das Bundesgericht hat zudem die kantonalen Akten angefordert.

Erwägungen:

1.

1.1. Angefochten ist der Endentscheid (Art. 90 BGG) einer letzten kantonalen Instanz (Art. 75 BGG) über die Entschädigung des Beschwerdeführers als unentgeltlicher Rechtsbeistand in einer Ehescheidung (Art. 92 BGG). Es handelt sich um eine Angelegenheit des Zivilrechts, weshalb grundsätzlich bereits auch auf das Ersuchen in einer Beschwerde, die der Beschwerde in Zivilsachen unterliegt. Der Entscheid betreffend die Festsetzung der Entschädigung beschränkt demnach eine Ermöglich-Ermöglichung der Rechtsprechung, weshalb die Beschwerde in Zivilsachen zulässig ist (Art. 95 lit. a, 2 lit. b BGG). Urteile BGE 5A-930/2023 vom 7 Februar 2023 E. 1.1; 5A_1000/2022 vom 2 Februar 2023 E. 2 je mit Hinweisen). Dass die Voraussetzungen der Beschwerde in Zivilsachen im Sinn von Art. 74 Abs. 2 lit. a BGG erfüllt sind, ist nicht ersichtlich. Auf die Subsidiärbeschwerde ist der Beschwerde an das Bundesgericht nicht eingetreten (BGE 142 III 168 E. 1.2).

1.2. Der Oberlicht-rechtliche Entscheidungsbeurteilungen der unentgeltlichen Rechtsverfahrens ist im Verfahren zum Ordnungsbeweis in der Hauptsache nach Nebenpunkt Anders es im Urteil des Bundesgerichts Prozesskosten ist deshalb der Grundsatz der Kostenfreiheit (Art. 107 Abs. 2 BGG) zu beachten. Es ist nicht zulässig, Kosten zu auferlegen oder Parteientschädigungen zuzusprech